

Kommentar

In diese GAVO wurden aus Gründen der Deregulierung die bisherigen Gefahrenabwehrverordnungen integriert, die sich mit Tauben sowie mit unbefugtem Plakatieren und Bemalen befassen, soweit dies rechtlich zulässig war.

Überflüssige Aufblähungen, Verstärkungen sowie Mängel in der Lesbar- und Verständlichkeit wurden bereinigt.

Normenkollision/Deregulierung:

Im Sinne der Bürgernähe und Deregulierung sind Parallelregelungen grundsätzlich zu vermeiden. Es ist nicht Sinn einer GAVO bestehende Verbote und Bestimmungen übersichtlich aufzulisten. Die GAVO dient zur Abwehr von darüber hinaus bestehenden abstrakten Gefahren. Im Bereich von bereits bestehenden ausreichenden Bestimmungen ist die GAVO nicht erforderlich und somit auch nicht zulässig. Auch das Argument – Erfassung in der GAVO notwendig, weil die Bürger nicht über alle der in vielen verschiedenen Gesetzen verstreuten Bestimmungen informiert sind – ist nicht stichhaltig (nach allen Erfahrungen hat die betroffene Zielgruppe übrigens auch die GAVO nicht gelesen).

Folgende wesentliche inhaltliche Veränderungen wurden vorgenommen:

§ 1 GAVO

- **Der bisherige Abs. 2 (Stadtstreicher) der GAVO-alt wird gestrichen**

~~(2) Stadtstreicher(in) ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich innerhalb des Stadtgebietes Neustadt an der Weinstraße ohne geordnete und ohne gesicherte Lebensgrundlage aufhält und durch sein/ihr Verhalten bekundet, in Neustadt an der Weinstraße leben zu wollen.~~

Grund:

- Deregulierung
- Die Regelung hat nur dann eine Existenzberechtigung, wenn auch die Regelung des bisherigen § 8 erhalten bleibt, weil das Wort Stadtstreicher sonst nicht vorkommt und die Definition somit überflüssig ist. Die Regelung des bisherigen § 8 ist rechtswidrig und muss deswegen gestrichen werden, denn von Stadtstreichern an sich geht nicht grundsätzlich eine Gefahr aus. Zumindest kann der Gefahr nicht durch „zwangsweise Einweisung“ in eine Wohnung beseitigt werden (verfassungswidrig). Eine Einschränkung dieser Grundrechte durch eine GAVO ist hier nicht möglich.

- **Der bisherige Abs. 5 (Abfall) der GAVO-alt wird gestrichen**

~~5) Abfälle im Sinne dieser Verordnung sind Abfälle gemäß § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes, insbesondere Tierkot, Getränkedosen, Verpackungen, Speisereste.~~

Grund: - Deregulierung

- Normenkollision (s.o.)
- Die Regelung hat keine Existenzberechtigung mehr, da die Bestimmungen über Abfälle (ehemals § 4) wegen der Normenkollision weg fallen.

§ 2 GAVO:

Abs. 1:

Streichungen:

- **Die bisherige Nr. 1 der GAVO-alt wird gestrichen.**
~~Nr. 1 das unbefugte Nächtigen;~~
Grund: Für eine solche Regelung besteht keine Rechtsgrundlage.
- **Die bisherige Nr. 9 der GAVO-alt wird gestrichen bzw. nach Abs. 2 Nr. 4 verschoben.**
~~Nr. 9 das Anbieten, Verkaufen von Waren, Betreiben von Werbung oder Veranstalten von Schaustellungen ohne erforderliche;~~
Grund: - Normenkollision (s.o.). Vorschrift gilt nur noch für öffentliche Anlagen, Wälder, Wiesen, Felder
- **Die bisherige Nr. 10 der GAVO-alt wird gestrichen bzw. nach Abs. 2 Nr. 1 verschoben.**
~~Nr. 10 das unbefugte Zelten und Campen;~~
Grund: - Normenkollision (s.o.). Vorschrift gilt nur noch für öffentliche Anlagen, Wälder, Wiesen, Felder
- **Die bisherige Nr. 12 der GAVO-alt wird gestrichen**
~~Nr. 12 das Benutzen von akustischen und elektro-akustischen Geräten (Ton-, Fernseh-, Rundfunkempfangs- und andere Tonwiedergabegeräte), soweit dadurch die Allgemeinheit gestört wird und keine Erlaubnis vorliegt;~~
Grund: - Normenkollision (s.o.; bereits in § 6 LmschG geregelt).
- **Die bisherige Nr. 16 der GAVO-alt wird gestrichen bzw. nach Abs. 2 Nr. 4 verschoben.**
~~Nr. 16 die Verteilung von Flugblättern oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken;~~
Grund: - Normenkollision (s.o.). Vorschrift gilt nur noch für öffentliche Anlagen, Wälder, Wiesen, Felder

Neu hinzu gekommen

- **Die neue Nr. 1 (= Nr. 2 der GAVO-alt):**
„... organisiertes Betteln, das durch Dritte gesteuert, überwacht oder sonst beeinflusst wird...“
- **Die neue Nr. 7 (ehemals eigene GAVO-Plakate):**
„das Anbringen oder Aufstellen von Plakaten oder Plakatträgern an nicht dafür bestimmten Flächen;“
Grund: Die ehemalige GAVO-Plakate ist außer Kraft. Deren weitgehenden Regelungen konnten aus rechtlichen Gründen nicht in diese GAVO übernommen werden. Übrig blieb diese Vorschrift gem. Muster-GAVO.

Abs. 2:**Streichungen:**

- **Der bisherige Abs. 2 der GAVO-alt wird gestrichen.**
~~(2) Auf Straßen ist darüber hinaus im Bereich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile das Sich-Niederlassen zum Genuss von Alkohol außerhalb zugelassener Freischankflächen untersagt;~~
Grund: Hierfür besteht keine Rechtsgrundlage.

- **Der bisherige Abs. 3 der GAVO-alt wird gestrichen.**
~~(3) das Benutzen von Spielgeräten auf Kinderspielplätzen durch Personen über 16 Jahre;~~
Grund: Muss nach Angabe der ADD in einer Benutzungsordnung geregelt werden.

Neu hinzu gekommen

- **Die neue Nr. 5 (= Nr. 2 der GAVO-alt):**
„...das Befahren von Fußwegen mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen;...“
Grund: Wurde aus der Muster-GAVO entnommen
- **Die neue Nr. 6:**
„...das Betreten von Eisflächen auf Gewässer in öffentlichen Anlagen sowie in Wälder, auf Wiesen und Felder, wenn diese zuvor für die Öffentlichkeit nicht freigegeben wurden. Die Freigabe muss an den entsprechenden Stellen kenntlich gemacht werden....“
Grund: Wurde aus der Muster-GAVO entnommen

Abs. 4:

Streichungen:

- **Der bisherige Abs. 4 der GAVO-alt wird gestrichen.**
~~„(4) In vom öffentlichen Straßenraum einsehbaren und unmittelbar frei zugänglichen Haus- oder Grundstücksein- / zugängen ist untersagt:
1. das unbefugte Nächtigen;
2. das Verrichten der Notdurft
3. der unbefugte Aufenthalt zum Zwecke des Genusses von Alkohol.“~~
Grund: Hierfür besteht keine Rechtsgrundlage bzw. Normenkollision.

§ 3

Neu hinzu gekommen

Abs. 1

- (1) Hundehalter sind verpflichtet zu gewährleisten, dass deren Hunde nicht frei oder ohne Aufsicht umher laufen und nur von hierfür geeigneten Personen geführt werden.

Abs. 1

- (2) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb geschlossener Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Die zu verwendende Leinenlänge darf hierbei 1,50 m nicht überschreiten. Außerhalb geschlossener Ortslagen dürfen Hunde nur unangeleint geführt werden, wenn jederzeit so auf sie eingewirkt werden kann, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausgeschlossen ist. Sie sind umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden.

Grund: Konkretisierung aufgrund Beschwerdelage bzw. rechtlicher Vorgaben erforderlich. Das bisher geltende Anleinverbot für das gesamte Stadtgebiet ist rechtlich nicht zulässig.

Abs. 4-6

(4) Wilde und verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden. Das Verbot umfasst auch das Auslegen/Streuen von Futter für Tauben. Futter für andere Vögel ist so auszulegen, dass es von Tauben nicht erreicht werden kann.

(5) Eigentümer von bebauten Grundstücken sowie Nutzungsberechtigte und von ihnen bestellte Vertreter dürfen Nistplätze von wildlebenden Tauben nur einrichten oder dulden, wenn dort art- und tierschutzrechtliche Lebensbedingungen gewährleistet sind. Voraussetzungen hierfür sind regelmäßige Beseitigung von Kot und toten Tieren und Bekämpfung der Ektoparasiten (Zecken, Milben, Flöhe).

(6) Werden die art- und tierschutzrechtlichen Lebensbedingungen nicht gewährleistet und insbesondere die Parasitenbekämpfung nicht regelmäßig im erforderlichen Umfang durchgeführt, sind festgestellte Nistplätze von wildlebenden Tauben in oder an Gebäuden von den in Abs. 5 genannten Personen umgehend und nachhaltig zu beseitigen. Der Schutz von Fledermäusen, Schleiereulen, Turmfalken und Mauerseglern ist dabei zu berücksichtigen. Nistplätze dürfen jedoch nicht beseitigt werden, wenn bereits Junge geschlüpft sind.

Grund: Die ehemalige GAVO-Tauben ist außer Kraft. Die wesentlichen Regelungen wurden nun in diese GAVO übernommen und den rechtlichen Vorgaben angepasst.
Die zuständige Tierschutzbehörde stimmt diesen Regelungen zu.

(7) Wasservögel und Fische dürfen in stehenden Gewässern nicht gefüttert werden. Das Verbot umfasst auch das Auslegen/Streuen von Futter.

Grund: Übernahme aus Muster-GAVO.

Die zuständige Tierschutzbehörde stimmt diesen Regelungen zu.

(8) Nutrias dürfen nicht gefüttert werden. Das Verbot umfasst auch das Auslegen/Streuen von Futter.

Grund: Aufgrund der sich verschärfenden Problematik im Zusammenhang unerwünscht eingewanderten Fremdarten allgemein und den Nutrias am Piratenspielplatz im Besonderen ist diese Regelung erforderlich.

Die zuständige Tierschutzbehörde stimmt diesen Regelungen zu.

§ 4 GAVO-alt wird gestrichen

~~„ (1) Die öffentlichen Straßen und die öffentlichen Anlagen dürfen nicht verunreinigt werden.~~

~~(2) Abfälle müssen einer geordneten Entsorgung zugeführt werden. Es ist verboten, sie wegzuerwerfen oder liegenzulassen. In aufgestellte Abfallbehälter dürfen weder Haus- noch Gartenabfälle entsorgt werden. Aufstellflächen für Wertstoffsammelcontainer dürfen nicht zur Entledigung von Abfall benutzt werden.~~

~~(3) Eintretende Verunreinigungen und verbotswidrig hinterlassene Abfälle sind von dem Verursacher/der Verursacherin unverzüglich zu beseitigen.“~~

Grund: - Normenkollision (s.o.; bereits hinreichend geregelt durch Landes- und Bundesabfallgesetzgebung)

§ 5 Abs.1 GAVO-alt wird gestrichen

~~„(1) Tiere sind von den Haltern und den jeweiligen Verantwortlichen von Kinderspielplätzen fernzuhalten.“~~

Grund: Muss nach Angabe der ADD in einer Benutzungsordnung geregelt werden.

§ 6 Abs.2 GAVO-alt wird gestrichen

~~„(2) Auf Kinderspielplätzen und sonstigen Spielanlagen sowie in deren unmittelbaren Nähe ist der Konsum alkoholischer Getränke und die Abgabe solcher Getränke verboten.“~~

Grund: Muss nach Angabe der ADD in einer Benutzungsordnung geregelt werden.

§ 7 GAVO-alt wird gestrichen

~~„(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist das Singen, Musizieren und Feiern nur zulässig, wenn kein unzumutbarer oder nach den Umständen vermeidbarer Lärm die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich belästigt. Insbesondere zwischen 22 Uhr und 6 Uhr ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass keine störende Geräusche die Nachtruhe der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft beeinträchtigen.“~~

~~„(2) Volksfeste und sonstige öffentliche Veranstaltungen unterliegen einer gesonderten Regelung.“~~

Grund: - Normenkollision (s.o.; bereits in § 4 LimSchG geregelt)

§ 8 GAVO-alt (Unterkommensnachweis) wird gestrichen

~~„Stadstreicher/-innen kann aufgegeben werden, dass sie innerhalb von 24 Stunden eine geordnete Unterkunft nachweisen oder den Nachweis erbringen, dass sie sich in einer Sozialeinrichtung für Stadstreicher/-innen gemeldet haben“~~

Grund:

Regelung ist rechtswidrig. Von Stadstreichern an sich geht nicht grundsätzlich eine Gefahr aus. Zumindest kann der Gefahr nicht durch „zwangsweise Einweisung“ in eine Wohnung beseitigt werden (verfassungswidrig).
